



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Nachtragskreditbegehren zum Budget 2015

Datum: 5. Mai 2015

Nummer: 2015-185

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Nachtragskreditbegehren zum Budget 2015

vom 05. Mai 2015

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 24 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)¹ vom 18. Juni 1987 ist beim Landrat ein Nachtragskredit einzuholen, wenn der Voranschlag für eine Aufgabe keinen Kredit enthält oder einen Kredit, der nicht ausreicht. Vorbehalten bleibt § 25 FHG, der Ausgaben ausserhalb des Voranschlages und die Überschreitung von Voranschlagskrediten regelt (z.B. bei zeitlicher Dringlichkeit, gebundenen Ausgaben oder solchen in der eigenen Ausgabenkompetenz des Regierungsrates).

§ 24 Absatz 3 FHG legt fest, dass der Regierungsrat dem Landrat die Nachtragskreditbegehren rechtzeitig und in der Regel in einer Sammelvorlage unterbreitet. Gleichzeitig hat der Regierungsrat über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Minderausgaben und der zwingend vorgeschriebenen Ausgaben zu informieren. Die Nachtragskreditbegehren müssen spätestens bis Mitte Jahr im Landrat behandelt werden.

2. Nachtragskredite

Der Regierungsrat beantragt keine Nachtragskredite zum Budget 2015.

3. Kommentar zur Entwicklung des laufenden Haushalts

Gemäss § 24 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes² ist ein Kommentar zum Verlauf des Haushaltjahres abzugeben.

Nach der gegenwärtigen Beurteilung wird in der Erfolgsrechnung ein Gesamtergebnis 2015 von ca. CHF -57.1 Mio. Franken abgeschätzt. Gegenüber dem vom Landrat verabschiedeten Budget 2015 (Gesamtergebnis CHF -35.0 Mio.) bedeutet dies eine Abweichung von minus CHF 22.1 Mio. Das Ergebnis beinhaltet die Kreditübertragungen aus der Rechnung 2014.

Die erwartete finanzielle Verschlechterung in der Erfolgsrechnung führt zu einer Abweichung vom geplanten Konsolidierungspfad und ist im Wesentlichen auf folgende Einzelpositionen zurückzuführen:

¹ SGS 310

² SGS 310

- In der Gesundheitsversorgung muss aufgrund der in der Jahresrechnung 2014 stark angestiegenen Spitalkosten auch für das Jahr 2015 von einem anhaltend grossen Kostenwachstum ausgegangen werden (CHF +32.1 Mio.).
- Die Prognose der Fiskalerträge (insgesamt CHF -18.5 Mio.) ist geprägt von der Aufhebung des Franken-Mindestkurses zum Euro vom 15. Januar 2015. So müssen insb. bei den Gewinnsteuern markant tiefere Erträge erwartet werden.
- Tiefere Einnahmen werden auch beim Kantonsanteil der Direkten Bundessteuer prognostiziert (CHF -11.0 Mio.).
- Aufgrund der negativen Vernehmlassung wurde die geplante Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes nicht an den Landrat überwiesen. Gegenüber dem Budget 2015 führt das zu grossen Abweichungen sowohl auf der Aufwandseite (budgetierte Kompensationsleistungen an Gemeinden) als auch auf der Ertragsseite (Gemeindebeiträge). Netto resultiert eine Mehrbelastung der Erfolgsrechnung von CHF 2.5 Mio.
- Demgegenüber führt die doppelte Gewinnausschüttung der SNB zu höheren Erträgen (CHF +22.6 Mio.). Zudem werden infolge von Grundstückgewinnen aus Liegenschaftsverkäufen und Neubewertungen höhere Finanzerträge erwartet (CHF +24.3 Mio.).

in Mio. CHF	Aufwand	Ertrag	Saldo
Budget 2015	2'634.4	2'599.4	-35.0
Mehraufwand Gesundheitsversorgung	+32.1		
Mehraufwand Kreditübertragungen aus Rechnung 2014	+3.8		
Minderaufwand Ergänzungsleistungen AHV/IV	-1.4		
Minderaufwand Reform BLPK im Bereich AKJB, AVS und Berufsfachschulen	-7.7		
Minderaufwand geplante Teilrevision Ergänzungsleistungsgesetz: Kompensationsleistungen an Gemeinden	-22.6		
Diverse Positionen	-0.4		
Minderertrag Gewinnsteuern		-26.5	
Minderertrag geplante Teilrevision Ergänzungsleistungsgesetz: Gemeindebeiträge		-25.1	
Minderertrag Direkte Bundessteuer		-11.0	
Minderertrag Steuern aus Vorjahren		-10.0	
Minderertrag Einkommenssteuern		-8.0	
Minderertrag Bussen Polizei und Staatsanwaltschaft		-7.0	
Minderertrag Reform BLPK: Forderungen an Spitalbetriebe		-5.9	
Mehrertrag Gewinnausschüttung SNB		+22.6	
Mehrertrag Grundstückgewinne / Neubewertungen		+24.3	
Mehrertrag Erbschafts-/Schenkungssteuern		+25.0	
Diverse Positionen		+3.3	
Total Abweichung	+3.8	-18.3	-22.1
Erwartung 2015	2'638.2	2'581.1	-57.1

Liestal, 05. Mai 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Landratsbeschluss betreffend Nachtragskreditbegehren zum Budget 2015

vom

Der Landrat nimmt den Kommentar zur laufenden Entwicklung des Haushaltes zur Kenntnis, ebenso dass der Regierungsrat keine Nachtragskreditbegehren stellt.

Liestal,

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: